

-BÜRGERMEISTERAMT-

Datum 27.09.2023  
Az.: 632.62 - Hd  
Bearbeiter: Frau Hild

Sitzungsvorlage Nr.: 77

TOP: 11 a) ö

Gremium	Sitzungstag	Sitz. Nr.	Vorberatung		Beschlussfassung	
			öffentlich	nicht-öffentlich	öffentlich	nicht-öffentlich
Gemeinderat	17.10.2023	09/2023	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
			<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

### Antrag auf Baugenehmigung

**Baugrundstück: Flst.Nr. 3090 und 3091, Kalkofen, Neckartailfingen**

**Bauvorhaben: Errichtung Naturkindergarten Neckartailfingen**

#### Anlagen

1. Lageplanskizze, Übersichtslageplan, Grundrissplan, Ansichten, Schnitte

#### Sachverhalt

Die Gemeinde plant die Errichtung eines Naturkindergartens mit einer Schutzhütte und einer Komposttoilette auf den Grundstücken, Flst.Nr. 3090 und 3091, im Gewann Kalkofen im südöstlichen Rand von Neckartailfingen. Die Grundstücke befinden sich im Eigentum der Gemeinde.

Die Schutzhütte hat eine Grundfläche von 10,00 m x 3,20 m und soll in Holzständerbauweise errichtet werden. Die Schutzhütte erhält ein Pultdach mit ca. 7° Dachneigung und wird mit einem Holzofen beheizt. Der Zugang zur Schutzhütte erfolgt über Treppen. Außerdem entsteht neben der Schutzhütte eine Komposttoilette mit einer Grundfläche von 1,83 m x 2,70. Die Schutzhütte liegt außerhalb des HQextrem. Des Weiteren wird im Bereich des Flurstücks 3090 ein verpflichtendes Sonnensegel angebracht. Unter dem Sonnensegel ist ein Sitzkreis/Ruheplatz geplant.

Der Naturkindergarten ist für 20 Kinder von 3 – 6 Jahren vorgesehen.

Im Vorfeld gab es einige Gespräche mit der unteren Baurechtsbehörde und den Fachämtern auf der Suche nach einem geeigneten Standort. Nur für den geplanten Standort sprach sich die untere Baurechtsbehörde mit ihren Fachämtern für die Errichtung eines Naturkindergartens aus. Auch in einer Vor-Ort-Besichtigung mit der unteren Baurechtsbehörde wurde der Gemeinde nochmals zugesagt, dass die Grundstücke trotz der notwendig werdenden Abtragungen und Aufschüttungen genutzt werden können.

Die Grundstücke Flst.Nr. 3090 und 3091, im Gewann Kalkofen liegen im Außenbereich. Das Bauvorhaben ist nicht privilegiert im Sinne von § 35 Abs. 1 Baugesetzbuch und somit nach § 35 Abs. 2 Baugesetzbuch zu beurteilen. Danach können sonstige Vorhaben im Einzelfall zugelassen werden, wenn ihre Ausführung oder Benutzung öffentliche Belange nicht beeinträchtigt und die Erschließung gesichert ist.

Eine Beeinträchtigung öffentlicher Belange gem. § 35 Abs. 3 BauGB wird durch das Vorhaben nicht gesehen, außerdem ist die Erschließung des Vorhabens gesichert. Die Zugänglichkeit erfolgt über die Kalkofenstraße und die Erschließung Wasser/Abwasser ist nicht vorgesehen.

## Beschlussantrag

Zu dem Bauvorhaben auf den Grundstücken, Flst.Nr. 3090 und 3091, im Gewinn Kalkofen wird das kommunale Einvernehmen gemäß § 35 Abs. 2 i.V. mit § 36 BauGB erteilt.



Bürgermeister  
Wolfgang Gogel

Finanzielle Auswirkungen?	Gesamtkosten der Maßnahmen	Jährliche Folgekosten /-lasten	Objektbezogene Einnahmen (Zuschüsse/Beiträge)
<input checked="" type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	€ 197.000,00	€	€

### Veranschlagung

<u>Gemeinde</u>	
<input type="checkbox"/> Ergebnishaushalt u.a. Teilhaushalt 02	<input checked="" type="checkbox"/> Finanzhaushalt u.a. Produktgruppe 3650